

Anlage zum Vertrag/zur Teilnahmevereinbarung vom

De-minimis-Bescheinigung

gemäß Verordnung (EU) 2023/2831

für das Unternehmen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro pro Unternehmen. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach den folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen² in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³ in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei und Aquakultursektor⁴ in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen) und

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 („ein einziges Unternehmen“) neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für *ein einziges Unternehmen* in einem Zeitraum von drei Jahren insgesamt 300.000 Euro.

Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden in Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 („ein einziges Unternehmen“) in einem Zeitraum von drei Jahren folgende Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen gewährt:

Ifd. Nr.	Projektteilnehmer/-partner und ggf. Unternehmen des Verbundes	Beihilfegeber	De-minimis-Beihilfen*	
1			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	
2			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	
3			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	
4			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	

Ifd. Nr.	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag	Aktenzeichen	Form der Beihilfe**	Beihilfswert in Euro
1				
2				
3				
4				

¹ Amtsblatt der EU L 2023/2831, 15.12.2023.

² Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L, 2023/2391, 05.10.2023.

³ Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/1989 der Kommission vom 2. Oktober 2025, Amtsblatt der EU L 2025/1989, 03.10.2025.

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L 2023/2391, 05.10.2023.

Nach Abzug Ihrer angegebenen De-minimis-Vorförderung verbleibt eine Fördermöglichkeit in Euro.
Höhe von

Ihren Angaben in der De-minimis-Erklärung zufolge werden die De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Ausgaben kumuliert.

Unter Berücksichtigung einer in Ihrer De-minimis-Erklärung angegebenen Förderung für dieselben förderfähigen Ausgaben mit einem

Subventionswert von % verbleibt eine Restfördermöglichkeit von % bezogen auf dieselben förderfähigen Ausgaben.

Die jetzt mit Vertrag/Vereinbarung über erfolgte Bewilligung
die Projektteilnahme vom

war daher zu kürzen auf Euro

(Subventionswert Euro)

konnte ungekürzt erfolgen mit Euro

(Subventionswert Euro)

UNTERSCHRIFT DES PROJEKTRÄGERS (BEWILLIGUNGSSTELLE)

Ort, Datum

Unterschrift des Projektträgers (ggf. Stempel/ Dienstsiegel)

Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

HINWEISE:

Diese Bescheinigung ist

- von Ihnen zehn Jahre nach letzter Auszahlung vom Unternehmen aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, behalten wir uns vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, alternativ den Vertrag zu kündigen und die Beihilfe zurückzufordern.

Die in der Bescheinigung ausgewiesenen Beihilfewerte sind bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/ Unternehmensverbundes nach den folgenden Verordnungen zu berücksichtigen und anzugeben:

1. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831, 15. Dezember 2023)
2. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013)
3. Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU L 190/45 vom 28. Juni 2014).

Ihr Vorhaben mit vorhabenrelevanten Daten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2831 werden vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Soweit Ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages/ der Vereinbarung über die Projektteilnahme die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) des Bundeszentralamts für Steuern zum Zeitpunkt des Teilnehmervertrages noch nicht vorlag, sind Sie verpflichtet diese schnellstmöglich nachzumelden.